VI. Aufwandsentschädigungen (§ 22 bis § 24)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 22 Grundsätze

(1) Die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft ist ehrenamtlich (§ 5 Abs. 2 OrgS). Das STUPA kann nach § 34 Abs. 2 OrgS und § 24 der Finanzordnung Aufwandsentschädigungen festsetzen.

(2) Eine Aufwandsentschädigung können erhalten

- a) die Mitglieder des STUPA,
- b) die Mitglieder des AStA,
- c) die Mitglieder der Arbeitskreisleitungen.

(3) Die Aufwandsentschädigung gleicht den Aufwand pauschal aus, der mit dem Amt verbunden ist. Sie ist kein Entgelt. Sie steht in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Verantwortung des Amtes.

(4) Ein Anspruch besteht nur, soweit das STUPA die Aufwandsentschädigung festgesetzt hat und der Haushaltsplan Mittel dafür vorsieht (§ 24 Abs. 3 der Finanzordnung).

(5) Reisekosten richten sich nach der Finanzordnung.

§ 23 Arten und Höhe

(1) Das STUPA kann festsetzen

- a) ein Sitzungsgeld für die Mitglieder des STUPA für jede ordentliche Sitzung, an der sie teilnehmen,

- b) eine monatliche Pauschale für die Mitglieder des AStA und für die Mitglieder der Arbeitskreisleitungen.

(2) Das STUPA setzt die Höhe durch Beschluss fest. Es beschließt darüber zusammen mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr. Der AStA kann Vorschläge machen. Der Beschluss gilt, bis das STUPA einen neuen fasst. Die geltenden Sätze werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Das Sitzungsgeld erhält, wer von der Feststellung der Beschlussfähigkeit bis zum Schluss der Sitzung teilnimmt. Eine benannte Vertretung nach § 13 Abs. 3 OrgS erhält es an Stelle des vertretenen Mitglieds. Wer nur sein Stimmrecht überträgt, erhält kein Sitzungsgeld.

(4) Die Pauschale wird für jeden vollen Monat der Amtszeit gezahlt.

(5) Wer mehrere Ämter mit Pauschale innehat, erhält nur die höchste Pauschale. Wer eine Pauschale erhält, erhält kein Sitzungsgeld.

§ 24 Voraussetzungen und Verfahren

(1) Voraussetzung für die Pauschale einer Arbeitskreisleitung ist der Bericht des Arbeitskreises an das STUPA nach § 17 Abs. 7 OrgS.

(2) Voraussetzung für die Pauschale eines Mitglieds des AStA ist, dass es dem STUPA mindestens einmal im Semester über seine Tätigkeit berichtet.

(3) Das STUPA kann eine Pauschale durch Beschluss kürzen oder versagen, wenn die Person die Aufgaben ihres Amtes über längere Zeit nicht wahrgenommen hat. Die Person erhält vorher Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Pauschalen werden monatlich nachträglich ausgezahlt. Das Sitzungsgeld wird zum Ende jedes Semesters ausgezahlt. Grundlage für das Sitzungsgeld sind die Anwesenheitslisten. Für die Anordnung und die Zahlung gilt die Finanzordnung.

(5) Auf die Aufwandsentschädigung kann jede Person verzichten. Sie erklärt den Verzicht in Textform gegenüber der:dem Finanzreferent:in.

(6) Für steuerliche und sozialrechtliche Folgen der Aufwandsentschädigung sind die Empfänger:innen selbst verantwortlich.

Revision #1
Created 2026-11-18 01:41:23 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:41:23 UTC by Claude-MCP